



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
65b-U8600-2026/114-7

Telefon +49 89 9214-00

München
19.10.2026

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Patrick Friedl,
Laura Weber (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 14.09.2026
betreffend Wiesenbrütergebiete

Anlagen: Tabellen "WBK24 Landkreise", "erstmalige Teilflächen WBK 2024"
und "entfallene Flächengrößen pro LK"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1.1. Wie definiert die Staatsregierung „Wiesenbrütergebiete“ gemäß § 1 Nr. 1
c) aa) ddd) des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetz-
zes und weiterer Rechtsvorschriften?*

Die höheren Naturschutzbehörden legen die Wiesenbrüterkulisse durch
Rechtsverordnung fest.

Nach § 1 Nr. 1 c.) dd.) des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen
Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und weiterer Rechtsvorschriften sind
Grünlandflächen als Wiesenbrüterkulissen festzulegen, wenn dort entweder

gesicherte Artnachweise für Brut- oder Revierpaare der relevanten Wiesenbrüterarten vorliegen oder die Flächen über ein hohes Wiederbesiedlungspotential verfügen.

Die Wiesenbrüterkulisse soll anhand der Kriterien des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Erstellung der Wiesenbrüterkulisse 2024 festgelegt werden. Die Ausweisung der Wiesenbrütergebiete ist zu aktualisieren, wenn eine neue Wiesenbrüterkulisse durch das LfU vorliegt.

Für die Festlegung der Wiesenbrüterkulisse gelten insb. die folgenden Kriterien:

1. Gesicherte Artnachweise

Grundlage sind insb. die landesweiten Wiesenbrüterkartierungen von 2014/2015 und 2021 oder die rückgemeldeten Daten der Naturschutzbehörden ab dem Jahr 2014, in denen Angaben zu Brutzeitcodes (mindestens B- oder C-Nachweis, d.h. wahrscheinliches oder sicheres Brüten) und Jahresangaben hinterlegt sind.

Für den Kiebitz sind mindestens drei Nachweise erforderlich (Kleinkolonie).

Bei den übrigen relevanten Wiesenbrüterarten gilt grundsätzlich ein Nachweis pro Fläche, sofern deren Einbeziehung naturschutzfachlich und strategisch sinnvoll ist.

2. Hohes Wiederbesiedlungspotenzial

Ferner können auch Flächen der vorhergehenden Wiesenbrüterkulisse 2018 berücksichtigt werden, wenn sie über ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial verfügen. Ein solches Potenzial kann insb. durch gezielte Fördermaßnahmen auf den betroffenen Flächen begründet sein, beispielsweise durch eine hohe Anzahl von VNP-Maßnahmenvereinbarungen oder regelmäßige gezielte LNPR-Maßnahmen zugunsten von Offenlandarten. Darüber hinaus kann sich ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial aus einer räumlich günstigen Lage ehemaliger Kulissenflächen ergeben, insb. wenn diese dem Verbund bestehender Wiesenbrütergebiete dienen oder bestehende Kulissen durch geeignete Flächen sinnvoll erweitern.

3. Grünlandanteil

Die Wiesenbrüterkulisse wird für Gebiete ausgewiesen, in denen ein Anteil an Dauergrünland von mindestens 25 % vorhanden ist.

Nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen sind Gebiete mit einem geringeren Grünlandanteil zulässig.

1.2. Wie viele dieser Wiesenbrütergebiete gibt es aktuell in Bayern (bitte Anzahl angeben, gesamte Hektarfläche sowie Landkreise angeben, in denen die Wiesenbrütergebiete liegen)?

Es gibt 566 Teilflächen in der Wiesenbrüterkulisse (WBK) in Bayern mit einer Gesamtfläche von 84.796 ha.

Die 69 Landkreise sind in der beiliegenden Tabelle „WBK24 Landkreise“ aufgeführt.

1.3. Welcher Anteil der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche in Bayern ist Wiesenbrütergebiet (in Fläche und Prozent)?

Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik beträgt die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Bayern gemäß der Bodennutzungshaupterhebung 3.038.838 ha (Bayerisches Landesamt für Statistik, 2026). Hiervon entfallen 1.032.585 ha auf Dauergrünland.

Somit macht die aktuelle WBK rund 3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Bayern aus.

2.1. Welche Vogelarten müssen vorhanden sein, um eine Fläche als Wiesenbrütergebiet auszuweisen (bitte abschließende Aufzählung)?

Gebiete der WBK werden für folgende Vogelarten ausgewiesen: Uferschnepfe, Rotschenkel, Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Braunkehlchen und Grauammer.

2.2. In welcher Anzahl müssen Vogelarten vorhanden sein, damit eine Fläche als Wiesenbrütergebiet ausgewiesen wird (bitte für jeweilige Vogelart nennen)?

Siehe Antwort zur Frage 1.1.

2.3. In welchen Wiesenbrütergebieten ist eine Zu- oder Abnahme der Wiesenbrüter zu beobachten (bitte Vogelart und Grund für Zu- oder Abnahme nennen)?

Eine umfassende Übersicht für artspezifische Zu- oder Abnahmen auf Landkreis-ebene bietet der Ergebnisbericht (veröffentlicht unter <https://www.bestellen.bayern.de/>) der letzten landesweiten Wiesenbrüterkartierung 2021 (LfU 2023). Ebenso sind Bestandsentwicklungen in ausgewählten Gebieten sowie Gründe für Zu- oder Abnahmen zu finden.

3.1. Welche Landkreise und Kommunen in Bayern haben Wiesenbrüterverordnungen?

Eine Recherche, bei welchen Kommunen in Bayern eine aktuelle Wiesenbrüterverordnung in Kraft ist, wäre auf Grund der Vielzahl der Kommunen ein unverhältnismäßiger Aufwand.

Folgende Landkreise haben in Federführung mindestens eine aktuell in Kraft gesetzte Wiesenbrüterverordnung: Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dingolfing-Landau, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Erding, Freising, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg, Traunstein und Weilheim-Schongau.

3.2. Was versteht die Staatsregierung neben Walzen, Striegeln und Abschleppen noch alles unter „Gelege zerstörenden Bewirtschaftungsmaßnahmen“ gemäß § 1 Nr. 1 c) aa) ddd) des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften?

Der Text des § 1 Nr. 1 c) aa) ddd) des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bay-NatSchG und weiterer Rechtsvorschriften enthält keine abschließende Aufzählung der unter den Begriff der „Gelege zerstörenden Bewirtschaftungsmaßnahmen“ fallenden Maßnahmen.

Nach der Gesetzesbegründung werden insb. das Walzen, Striegeln und Abschleppen als Beispiele für solche Bewirtschaftungsmaßnahmen genannt. Maßgeblich ist, ob eine konkrete Bewirtschaftungsmaßnahme nach ihrer Art und Durchführung geeignet ist, vorhandene Gelege der relevanten Wiesenbrüterarten innerhalb der Wiesenbrüterkulisse zu zerstören.

3.3. Was bedeuten angesichts der Beantwortung der Staatsregierung der Fragen 4.a) und 4.b) in Drs. 19/12647 die im Entwurf der Novelle des BayNatSchG vorgesehenen Änderungen beim Walzverbot für den Schutz des Kiebitz?

Die Antworten auf die Fragen 4.a) und 4.b) in Drs. 19/12647 sind auch nach der beabsichtigten Änderung des BayNatSchG weiterhin gültig. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben neben der Neuregelung des Walzverbots weiterhin anwendbar.

4.1. Wie hat sich die Anzahl der Wiesenbrütergebiete in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Die Anzahl der Teilflächen in der WBK variiert innerhalb der letzten 20 Jahre, wobei die Veränderungen weitgehend technische Hintergründe hat: Zeitweise wurden Flächen gesamtheitlich behandelt, zeitweise als Teilflächen. Beispielsweise wurde mit der Einführung der Feldvogelkulisse Kiebitz überwiegend ackergeprägte Gebiete mit Vorkommen des Kiebitz (Dauergrünlandanteil von unter 25%) sowie der Grauammer von der WBK in die Feldvogelkulisse überführt, um eine zielgerichtete Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Von Relevanz sind daher die tatsächliche räumliche Abgrenzung und Flächenveränderung der Kulisse (siehe Antworten zu 4.2., 4.3., 5.1., 5.2.).

4.2. Wie hat sich die Gesamtfläche aller Wiesenbrütergebiete in Bayern in den letzten 20 Jahren entwickelt (bitte in Hektar angeben)?

In den letzten 20 Jahren erfolgte wie folgt eine Aktualisierung der WBK mit Flächenanpassungen:

- 2010: 99.397 ha
- 2018: 103.744 ha
- 2024: 84.795 ha

4.3. Wie viele Wiesenbrütergebiete sind in den letzten 20 Jahren in Bayern neu hinzugekommen (bitte Anzahl angeben, jeweilige Hektarfläche und gesamte Hektarfläche sowie Landkreise angeben, in denen die Wiesenbrütergebiete liegen)?

Im Vergleich der aktuellen WBK (2024) zu den früheren WBK (2010 und 2018) sind 56 Teilflächen hinzugekommen, welche sich nicht mit früheren WBK überschneiden. Die Gesamtfläche beträgt 1.766 ha.

Die gebietsspezifische Flächengröße und zugehörige Landkreise können der angehängten Tabelle „erstmalige Teilflächen WBK 2024“ entnommen werden.

5.1. Wie viele Wiesenbrütergebiete sind in den letzten 20 Jahren in Bayern weggefallen (bitte Anzahl angeben, jeweilige Hektarfläche und gesamte Hektarfläche sowie Landkreise angeben, in denen die Wiesenbrütergebiete liegen)?

5.2. Welche konkreten Wiesenbrütergebiete sind in den letzten 20 Jahren in Bayern weggefallen?

Die Fragen 5.1. und 5.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine Zuordnung der Namen ist in der Kürze der Zeit nur für die Gesamtflächen pro Landkreis möglich. Die Flächengrößen, zugeordnet nach Landkreisen, können der Tabelle „entfallene Flächengrößen pro LK“ im Anhang entnommen werden.

5.3. Warum sind diese Wiesenbrütergebiete (Fragen 5.1. und 5.2.) weggefallen?

Für den Gebietsverlust bei gleichzeitiger Flächenzunahme der WBK 2018 im Vergleich zur WBK 2010 gelten folgende Ursachen:

- Verlust vieler sehr kleinflächiger Gebiete (keine ausreichenden aktuellen Artnachweise mehr vorhanden).
- Großflächigere Abgrenzung bestehender Gebiete, überwiegend aufgrund randlicher Kiebitzvorkommen mit größerem Wiesen- bzw. Grünlandanteil außerhalb von Feuchtgebieten.

Für den Gebiets- und Flächenverlust der WBK 2024 im Vergleich zur WBK 2018 gelten folgende Ursachen:

- Im Wertungszeitraum waren auf den entsprechenden Flächen keine ausreichenden aktuellen Artnachweise mehr vorhanden und es gab keine Rückmeldungen hinsichtlich eines Wiederbesiedlungspotenzials auf der Fläche.
- Ca. 8.000 ha sind aufgrund eines geringen Dauergrünlandanteils und spezifischer Artvorkommen in die Feldvogelkulissen Kiebitz oder Grauammer übergegangen.
- Die Abgrenzung erfolgte nochmals präziser. Wälder, Wasserflächen und Straßen, die teilweise in der WBK 2018 enthalten waren, wurden ausgegrenzt.

6.1. Wann findet die nächste landesweite Wiesenbrüterkartierung in Bayern statt?

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist die nächste landesweite Kartierung in den Jahren 2027 bis 2028 angesetzt.

6.2. Wann liegt ein „hohes Wiederbesiedlungspotenzial“ gemäß §1 Nr. 1 dd) des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vor (bitte alle Kriterien angeben)?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

7.1. Wie viele Wiesenbrütermeldungen (Brutnachweise, Brutversuche, standorttreue Vögel, längerfristige Beobachtungen ohne Brutversuche, längerfristig anwesende Vögel, nachgewiesene Wiesenbrüterbrutpaare etc.) gab es in den letzten 5 Jahren in Bayern auf Flächen außerhalb der Wiesenbrütergebiete, die nicht Wiesenbrütergebiete geworden sind (bitte Anzahl der Standorte, der Vögel, der Brutnachweise, Brutversuche und die Arten der Vögel etc. sowie jeweilige Landkreise angeben)?

Im Ergebnisbericht zur landesweiten Wiesenbrüterkartierung 2021 (veröffentlicht unter <https://www.bestellen.bayern.de/>) findet sich hierfür eine aktuelle Einschätzung.

7.2. Mit welchen Maßnahmen werden aktuell Wiesenbrüter außerhalb der Wiesenbrütergebiete (auch vor Walzen, Striegeln und Abschleppen und anderen Gelege zerstörenden Bewirtschaftungsmaßnahmen) geschützt?

7.3. Welche Maßnahmen werden zukünftig umgesetzt, um Wiesenbrüter außerhalb der Wiesenbrütergebiete vor Walzen, Striegeln und Abschleppen und anderen Gelege zerstörenden Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schützen?

Die Fragen 7.2. und 7.3. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet: Wiesenbrüterschutz kann – und wird zukünftig weiterhin – mit naturnaher Bewirtschaftung über Kulturlandschaftsprogramm, Vertragsnaturschutz, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) gefördert werden. Wesentliche Maßnahmen sind dabei eine Beratung der Landwirte, z.B. durch Gebietsbetreuung sowie Wiesenbrüterberater, Nestlokalisierung und Aussparung bei der Bewirtschaftung, Anpassung bzw. Verschiebung landwirtschaftlicher Bearbeitungstermine sowie gebietsbezogene Schutzmaßnahmen. Beim Kiebitz wird ausdrücklich versucht, durch Gelegemarkierung oder Verschiebung der Anbautermine Verluste durch landwirtschaftliche Arbeiten zu vermeiden. Zudem gelten die Vorschriften des Artenschutzes auch außerhalb der Wiesenbrüterkulisse.

8.1. Von wem wird das Verbot gemäß § 1 Nr. 1 c) aa) ddd) des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften kontrolliert (bitte auch Häufigkeit der Kontrollen angeben)?

Den höheren Naturschutzbehörden wird in dem vorgesehenen Art. 3 Abs. 4 Satz 3 BayNatSchG die Aufgabe übertragen, die Wiesenbrütergebiete für den Vollzug des Verbots, bis zum ersten Schnitt Gelege zerstörende Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzunehmen, rechtssicher festzulegen. Davon zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für den Vollzug des Verbots.

Nach Art. 44 Abs. 2 S. 1 BayNatSchG obliegt der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des BayNatSchG sowie der Vollzug der auf Grund des BayNatSchG erlassenen Rechtsverordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, den unteren Naturschutzbehörden. Dies gilt auch für das Walzverbot.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister